

## 1. Nachtrag

zur

### Satzung der Gemeinde Kalefeld über Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (Aufwandsentschädigungssatzung – Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), sowie aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 23.05.2002 folgenden 1. Nachtrag zur Aufwandsentschädigungssatzung-Feuerwehr beschlossen:

## Artikel I

### § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gemeindebrandmeister	120,00 €
b) Stellv. Gemeindebrandmeister	60,00 €
c) Ortsbrandmeister in den Stützpunkten	60,00 €
d) Ortsbrandmeister	50,00 €
e) Stellv. Ortsbrandmeister in den Stützpunkten	30,00 €
f) Stellv. Ortsbrandmeister	25,00 €
g) Gerätewart in den Stützpunkten (Grundbetrag) (Grundbetrag + 2,50 € je weiteres Fahrzeug)	25,00 €
h) Gerätewart (Grundbetrag) (Grundbetrag + 2,50 € je weiteres Fahrzeug)	20,00 €
i) Gemeindegewart	20,00 €
j) Gemeindegewart	20,00 €
k) Gemeindegewart	20,00 €
l) Gemeindegewart	20,00 €
m) Jugendwart	20,00 €

(2) Funktionsträger, die neben ihrer Hauptfunktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die Hauptfunktion festgesetzten Aufwandsentschädigung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der für die weitere Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung ist der Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Telefongebühren, der Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls abgegolten. § 3 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

**§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

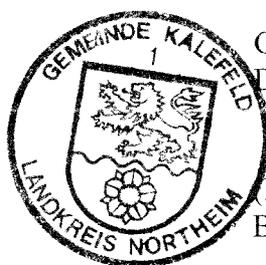
- (4) Der Höchstbetrag für die Erstattung der Auslagen, einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung ( § 12 Abs. 6 NBrandSchG), wird auf 13,00 EUR/Std. max. 104,00 EUR/Tag, max. 520,00 EUR/Woche, max. 700,00 EUR/Monat festgesetzt.

**Artikel II**

## Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Kalefeld über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (Aufwandsentschädigungssatzung-Feuerwehr) tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Kalefeld, den 23.05.2002



Gemeinde Kalefeld  
Der Bürgermeister

(Edgar Martin)  
Bürgermeister